



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 25.10.2004
KOM(2004) 710 endgültig

2004/0253 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Aufgrund der geografischen Lage des Kleinwalsertals (Gemeinde Mittelberg) und der Gemeinde Jungholz, die im österreichischen Hoheitsgebiet liegen, aber auf dem Straßenwege nur von Deutschland aus erreichbar sind, ist die Milch ihrer Erzeuger (988 712 kg) an deutsche Käufer geliefert worden.

Seit Einführung der gemeinschaftlichen Milchquotenregelung 1984 ist die von diesen Erzeugern vermarktete Milch bei der Festsetzung der deutschen Milchreferenzmengen berücksichtigt worden.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union 1995 sind den Milcherzeugern im Kleinwalsertal (Gemeinde Mittelberg) und in der Gemeinde Jungholz Direktzahlungen im Rahmen der geltenden Vorschriften der Gemeinsamen Agrarpolitik (Tierprämien, Ackerkulturen) gewährt und von den österreichischen Behörden verwaltet worden.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sind ab dem Kalenderjahr 2004 Direktzahlungen für den Milchsektor (Milchprämien) eingeführt worden. Diese Zahlungen gründen sich auf die einzelbetrieblichen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger, die von Deutschland verwaltet werden, während die Milchprämie gemäß derselben Verordnung von den österreichischen Behörden im Rahmen ihrer nationalen Referenzmenge und ihrer Obergrenze gezahlt werden sollte. Sowohl die Referenzmenge als auch die Obergrenze sind für Österreich ohne Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Referenzmengen für diese Gebiete berechnet worden.

Um eine praktische und ordnungsgemäße Verwaltung der Milchprämie und ihre Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung (in Deutschland ab 2005) zu erlauben, ist die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 so zu ändern, dass bei den Referenzmengen und den Obergrenzen für Deutschland und Österreich die Milchreferenzmengen der Erzeuger der betreffenden Gebiete berücksichtigt werden. Somit sind die deutschen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger in der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 ab dem Milchquotenjahr 2004/05 in österreichische Referenzmengen umzuwandeln.

Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich offensichtlich nur um technische Anpassungen, die aufgrund der jüngsten Reform des Milchsektors erforderlich wurden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der geografischen Lage des Kleinwalsertals (Gemeinde Mittelberg) und der Gemeinde Jungholz, die im österreichischen Hoheitsgebiet liegen, aber auf dem Straßenwege nur von Deutschland aus erreichbar sind, ist die Milch ihrer Erzeuger an deutsche Käufer geliefert worden.
- (2) Seitdem mit der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse¹, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 856/84², die gemeinschaftliche Milchquotenregelung eingeführt worden ist, ist die von diesen Erzeugern vermarktete Milch bei der Festsetzung der deutschen Milchreferenzmengen berücksichtigt worden.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates³ sind ab dem Kalenderjahr 2004 Direktzahlungen für den Milchsektor eingeführt worden. Diese Zahlungen gründen sich auf die einzelbetrieblichen Referenzmengen der betreffenden Erzeuger, die von Deutschland verwaltet werden, während die Milchprämie gemäß derselben Verordnung von den österreichischen Behörden im Rahmen ihrer nationalen Referenzmenge für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor⁴ und im Rahmen der Obergrenze gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gezahlt werden sollte. Sowohl die Referenzmenge als auch die

¹ ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48).

² ABl. L 90 vom 1.4.1984, S. 10.

Obergrenze sind für Österreich ohne Berücksichtigung der einzelbetrieblichen Referenzmengen für das Kleinwalsertal (Gemeinde Mittelberg) und die Gemeinde Jungholz berechnet worden.

- (4) Gemäß Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 werden die Milchzahlungen in die mit derselben Verordnung vorgesehene Betriebsprämienregelung für 2007 einbezogen. Gemäß Artikel 62 derselben Verordnung können die Mitgliedstaaten jedoch beschließen, dass diese Zahlungen bereits ab 2005 in die Regelung einbezogen werden. Die Einbeziehung der Milchprämie ist in Deutschland ab 2005 vorgesehen, während sie in Österreich erst später erfolgen wird.
- (5) Um eine praktische und ordnungsgemäße Verwaltung der Milchprämie und ihre Einbeziehung in die Betriebsprämienregelung zu erlauben, ist die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 so zu ändern, dass bei den Referenzmengen und den Obergrenzen gemäß Artikel 95 Absatz 4 bzw. Artikel 96 Absatz 2 die Milchreferenzmengen der Erzeuger der betreffenden Gebiete berücksichtigt werden. Somit ist auch Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 zu ändern, um die Referenzmengen der betreffenden Erzeuger ab dem Milchquotenjahr 2004/05 in österreichische Referenzmengen umzuwandeln.
- (6) Für die 2004 zu tätigen Zahlungen ist es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Antragsfrist bereits verstrichen ist, jedoch angemessen, eine Ausnahme von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 vorzusehen, damit Deutschland die Prämie an die Landwirte im österreichischen Kleinwalsertal (Gemeinde Mittelberg) und in der Gemeinde Jungholz zahlen kann -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 wird wie folgt geändert:

- (1) Dem Artikel 95 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für Deutschland und Österreich beträgt die auf der Grundlage der Referenzmengen für den Zwölfmonatszeitraum 1999/2000 festgesetzte Obergrenze jedoch 27 863 827,288 bzw. 2 750 389,712 Tonnen.“

- (2) Artikel 96 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) die Zeile betreffend Deutschland erhält folgende Fassung:

„Deutschland	101,99	204,52	306,78“;
--------------	--------	--------	----------

³ ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 864/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 48).

⁴ ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 (ABl. L 270 vom 31.12.2003, S. 123).

b) die Zeile betreffend Österreich erhält folgende Fassung:

„Österreich	10,06	20,19	30,28“.
-------------	-------	-------	---------

Artikel 2

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 zahlt Deutschland die Milchprämien und Ergänzungszahlungen für 2004 an die Landwirte, die im österreichischen Kleinwalsertal (Gemeinde Mittelberg) und in der Gemeinde Jungholz ansässig sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt folgendermaßen:

- a) Artikel 1 gilt ab 1. Januar 2005,
- b) Artikel 2 gilt ab 1. April 2004,
- c) Artikel 3 gilt ab 1. Januar 2004.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

Annex I der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 wird wie folgt geändert:

- (1) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
 - a) die Zeile betreffend Deutschland erhält folgende Fassung:

Deutschland	27 863 827,288;
-------------	-----------------
 - b) die Zeile betreffend Österreich erhält folgende Fassung:

Österreich	2 750 389,712.
------------	----------------

- (2) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) die Zeile betreffend Deutschland erhält folgende Fassung:

Deutschland	27 863 827,288;
-------------	-----------------
 - b) die Zeile betreffend Österreich erhält folgende Fassung:

Österreich	2 750 389,712.
------------	----------------

- (3) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - a) die Zeile betreffend Deutschland erhält folgende Fassung:

Deutschland	28 003 146,424;
-------------	-----------------
 - b) die Zeile betreffend Österreich erhält folgende Fassung:

Österreich	2 764 141,661.
------------	----------------

- (4) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
 - a) die Zeile betreffend Deutschland erhält folgende Fassung:

Deutschland	28 142 465,561;
-------------	-----------------
 - b) die Zeile betreffend Österreich erhält folgende Fassung:

Österreich	2 777 893,609.
------------	----------------

- (5) Buchstabe e wird wie folgt geändert:
 - a) die Zeile betreffend Deutschland erhält folgende Fassung:

Deutschland	28 281 784,697;
-------------	-----------------
 - b) die Zeile betreffend Österreich erhält folgende Fassung:

Österreich	2 791 645,558.
------------	----------------

FINANCIAL STATEMENT

1. BUDGET HEADING: 05 03 01 10 and 05 03 01 11		APPROPRIATIONS: EUR 959 million EUR 431 million		
2. TITLE: Council Regulation amending Regulation (EC) No 1782/2003 establishing common rules for direct support schemes under the common agricultural policy and establishing certain support schemes for farmers and Regulation (EC) No 1788/2003 establishing a levy in the milk and milk products sector.				
3. LEGAL BASIS: Article 37(2)(3) of the Treaty				
4. AIMS: Transfer of quota and the corresponding premium payments from Germany to Austria.				
5. FINANCIAL IMPLICATIONS	12 MONTH PERIOD (EUR million)	CURRENT FINANCIAL YEAR 2004 (EUR million)	FOLLOWING FINANCIAL YEAR 2005 (EUR million)	
5.0 EXPENDITURE – CHARGED TO THE EC BUDGET (REFUNDS/INTERVENTIONS) – NATIONAL AUTHORITIES – OTHER	–	–	–	
5.1 REVENUE – OWN RESOURCES OF THE EC (LEVIES/CUSTOMS DUTIES) – NATIONAL	–	–	–	
	2006	2007	2008	2009
5.0.1 ESTIMATED EXPENDITURE	–	–	–	–
5.1.1 ESTIMATED REVENUE	–	–	–	–
5.2 METHOD OF CALCULATION: The measure has no impact on the budget for the EU, since it is a question of transfer of quota and the corresponding premium payments from Germany to Austria, for quota so far counted within the German milk quota but originating from Austrian territory.				
6.0	CAN THE PROJECT BE FINANCED FROM APPROPRIATIONS ENTERED IN THE RELEVANT CHAPTER OF THE CURRENT BUDGET?			YES
6.1	CAN THE PROJECT BE FINANCED BY TRANSFER BETWEEN CHAPTERS OF THE CURRENT BUDGET?			YES
6.2	WILL A SUPPLEMENTARY BUDGET BE NECESSARY?			NO
6.3	WILL APPROPRIATIONS NEED TO BE ENTERED IN FUTURE BUDGETS?			NO
OBSERVATIONS:				